

# Strom-Netzentgelte und Abgaben (gültig ab 01.01.2020)

Alle Preisangaben sind exkl. 20% USt zu verstehen.

| Netzebene (NE) der Systemnutzung <sup>1</sup>     | Netznutzungsentgelt (NNE) <sup>2</sup>              |  |  |  |  |   | Netzverlustentgelt (NVE)                    | Netzentgelt für Blindstrombereitstellung <sup>3</sup> | Abgaben             |                       |       |            |                                |       |           |                   |
|---|---|--|--|--|--|---|---|---|---------------------|-----------------------|-------|------------|--------------------------------|-------|-----------|-------------------|
|   | Leistungspreis je kW <sup>4</sup><br>€/kW exkl. USt | Arbeitspreis je kWh SHT <sup>5</sup><br>Cent/kWh exkl. USt | Arbeitspreis je kWh WHT <sup>6</sup><br>Cent/kWh exkl. USt | Arbeitspreis je kWh SNT <sup>7</sup><br>Cent/kWh exkl. USt | Arbeitspreis je kWh WNT <sup>8</sup><br>Cent/kWh exkl. USt | Arbeitspreis je kWh<br>Cent/kWh exkl. USt | Arbeitspreis je kVArh<br>Cent/kWh exkl. USt | Arbeitspreis je kWh<br>Cent/kWh exkl. USt             | Elektrizitätsabgabe | Ökostromförderbeitrag |       |            | Zuschlag Öö. Biomasseförderung |       |           | Ökostrompauschale |
| <b>NE 7: nicht gemessene Leistung<sup>9</sup></b> | 36,00/Jahr  | 3,66   |  |  |  | 0,247                                     | <sup>(3)</sup>                              | 1,50  | 7,716/Jahr          | 1,085                 | 0,090 | 0,276/Jahr | 0,039                          | 0,003 | 28,38     | 1,25              |
| <b>NE 7: unterbrechbare Leistung<sup>10</sup></b> | -   | 3,19   |  | 3,19   |  | 0,247                                     | <sup>(3)</sup>                              | 1,50  | -                   | 0,676                 | 0,090 | -          | 0,024                          | 0,003 | 28,38     | 1,25              |
| <b>NE 7: gemessene Leistung<sup>11</sup></b>      | 42,00   | 2,35   | 2,35   | 1,30   | 1,30   | 0,247                                     | 3,6336                                      | 1,50  | 10,758              | 0,621                 | 0,090 | 0,392      | 0,022                          | 0,003 | 28,38     | 1,25              |
| <b>NE 6: gemessene Leistung</b>                   | 41,16   | 1,89   | 1,89   | 1,08   | 1,08   | 0,148                                     | 3,6336                                      | 1,50  | 10,958              | 0,420                 | 0,030 | 0,379      | 0,015                          | 0,001 | 825,49    | 43,00             |
| <b>NE 5: gemessene Leistung</b>                   | 39,72   | 1,44   | 1,44   | 0,96   | 0,96   | 0,087                                     | 2,1802                                      | 1,50  | 10,306              | 0,275                 | 0,034 | 0,359      | 0,010                          | 0,001 | 13.414,17 | 745,00            |

| Netzentgelt für Messleistung                 |                               |
|--|-------------------------------|
| Messart für Zählpunkt                        | Entgelt pro Monat € exkl. USt |
| Mittelspannungs-Wandlerzählung <sup>12</sup> | 15,00                         |
| Niederspannungs-Wandlerzählung <sup>12</sup> | 10,00                         |
| Maximumzähler                                | 10,00                         |
| Direkt-Drehstromzählung                      | 2,40                          |
| Wechselstromzählung                          | 1,00                          |
| Tarif-/Lastschaltgerät                       | 1,00                          |

| Netzentgelt für sonstige Leistungen   |                                   |
|---|-----------------------------------|
| Art der Dienstleistung  | Entgelt je Anlassfall € exkl. USt |
| Mahnung (1. Mahnung kostenfrei)   | 1,50 (keine USt)                  |
| Letzte Mahnung (§ 82 Abs. 3 EIWOG)  | 5,00 (keine USt)                  |
| Ablesung vor Ort ohne Zwischenabrechnung  | 10,00                             |
| Zwischenabrechnung ohne Ablesung vor Ort  | 5,00                              |
| Zwischenabrechnung mit Ablesung vor Ort   | 15,00                             |
| Zählertausch auf Kundenwunsch Dreh-/Wechselstromzähler  | 20,00                             |
| Zählertausch auf Kundenwunsch Leistungszähler   | 150,00                            |
| Erneute Plombierung der Messeinrichtung wegen nicht gemeldeter Plombenöffnung durch Kunden/in | 20,00                             |

Die **Netznutzungs- und Netzverlustentgelte** sowie die **Netzentgelte für Messleistung und sonstige Leistung** werden durch die Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 (SNE-V 2018 – Novelle 2020) bestimmt. Das **Netzentgelt für Blindstrombereitstellung** wird vom Netzbetreiber im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben festgelegt.

**Sämtliche Abgaben müssen von EBNER STROM GmbH eingehoben und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen abgeführt werden.**

- Die **Elektrizitätsabgabe** wird durch das Elektrizitätsabgabegesetz bestimmt.
- Die **Ökostromförderbeiträge** werden durch die Ökostrombeitragsverordnung 2020 bestimmt.
- Die **Ökostrompauschale** wird durch die Ökostrompauschale-Verordnung 2018 bestimmt.
- Die **KWK-Pauschale** wird durch das KWK-Gesetz bestimmt.
- Der Zuschlag für die **Öö. Biomasseförderung** wird durch das Öö. Biomasseförderungsgesetz bestimmt.

<sup>1</sup> Die Netzebene für die Verrechnung ist im Wesentlichen von der Eigentumsgrenze zwischen den Anlagen des/der Netzbenutzer/in und des Netzbetreibers abhängig. Die Verrechnung des Netzverlustentgeltes wird von der Lage der Messeinrichtung bestimmt: NE 7 = Niederspannung, NE 6 = Trafostation und NE 5 = Mittelspannung.

<sup>2</sup> Für temporäre Anschlüsse (Baustromanlagen, vorübergehende Anschlüsse für Feste u.Ä.) hat der/die Netzbenutzer/in das Wahlrecht entweder für die Bestandsdauer ein um 50% erhöhtes Netznutzungsentgelt (arbeitsbezogener Anteil) zu bezahlen oder das Netzbereitstellungsentgelt für das vereinbarte Ausmaß der Netznutzung zu entrichten.

<sup>3</sup> Der/Die Netzbenutzer/in ist verpflichtet, auf seine/ihre Kosten Maßnahmen zu setzen, damit aus dem Netz des Netzbetreibers eine Entnahme mit einem Leistungsfaktor > 0,9 möglich ist. Die Erfassung der Blindenergie erfolgt standardmäßig bei gemessener Leistung. Die Verrechnung von Blindenergie erfolgt ab einem Leistungsfaktor kleiner als 0,9 (der/die Netzbenutzer/in kann innerhalb der Abrechnungsperiode je kWh Wirkarbeit 0,5 kVArh Blindarbeit kostenfrei beziehen). Für Einspeiser wird der Sollwert der Blindenergieeinspeisung oder des Blindenergiebezuges vertraglich geregelt. Der Netzbetreiber hat das Recht, bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung auch bei Anschlüssen mit nicht gemessener Leistung oder bei unterbrechbaren Anschlüssen eine Blindstromerfassung und gegebenenfalls Verrechnung durchzuführen.

<sup>4</sup> Verrechnungsbasis bildet bei gemessener Leistung die Viertelstunden-Monatshöchstleistung. Die jährlich zu bezahlende Leistungspreiskomponente errechnet sich aus dem Produkt aus arithmetischem Mittelwert der Monatshöchstleistungen und dem Leistungspreis in Euro. Bei nicht gemessener Leistung (Niederspannung) kommt eine Jahrespauschale zur Verrechnung.

<sup>5</sup> SHT: Der Sommer-Hochtarif gilt täglich im Zeitraum von 1. April bis 30. September von 06.00 bis 22.00 Uhr.

<sup>6</sup> WHT: Der Winter-Hochtarif gilt täglich im Zeitraum von 1. Oktober bis 31. März von 06.00 bis 22.00 Uhr.

<sup>7</sup> SNT: Der Sommer-Niedertarif gilt täglich im Zeitraum von 1. April bis 30. September von 22.00 bis 06.00 Uhr.

<sup>8</sup> WNT: Der Winter-Niedertarif gilt täglich im Zeitraum von 1. Oktober bis 31. März von 22.00 bis 06.00 Uhr.

<sup>9</sup> Bei Anschlüssen mit nicht gemessener Leistung wird der Wirkarbeitsbezug vom Zähler jahresdurchgängig ermittelt.

<sup>10</sup> Die Möglichkeit zur Nutzung des Netzes wird zu vertraglich vorher bestimmten Zeiten durch Unterbrechung unterbunden bis zu einer Sicherungsnennstromstärke der Zählersicherung von maximal 50 A möglich (und nur in Ergänzung zu einem Basiszählpunkt mit nicht gemessener Leistung). Bei unterbrechbaren Anschlüssen wird der Wirkarbeitsbezug vom Zähler getrennt nach HT (6.00 bis 22.00 Uhr) und NT (22.00 bis 6.00 Uhr) erfasst.

<sup>11</sup> Bei Zählpunkten ab einer Sicherungsnennstromstärke von 63 A (Niederspannung) wird jedenfalls eine Leistungsmessung durchgeführt (vgl. Allg. Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz, Anhang I, Pkt. 2.2.3). Bei Leistungsmessung wird der Wirkarbeitsbezug vom Zähler getrennt nach SHT, SNT, WHT und WNT erfasst und die jeweilige Monatshöchstleistung ermittelt.

<sup>12</sup> Bei Beistellung von Spannungs- und Stromwandlern in der Nieder- bzw. Mittelspannung